

### **TOP 3.a            Verlegung einer 110KV-Leitung im Rhein- vorland ab Kraftwerk Lausward**

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (NGD) betreibt gegenwärtig ein 25 kV Netz zur überspannungsseitigen Einspeisung diverser Umspannwerke. Diese Spannungsebene, welche aus historischen Gründen besteht, entspricht nicht mehr dem Netzkonzept und soll daher zurückgebaut werden. Von den zwei einspeisenden Umspannwerken U46 „Auf der Lausward“ und U40 „Flingern“ soll im ersten Schritt das Umspannwerk U46 „Auf der Lausward“ zurückgebaut werden.

Der umfangreichste Schritt dazu ist die Auflösung des 25 / 10 kV Umspannwerkes U16 „Hafen“ durch den Neubau eines 110 / 10 kV Umspannwerkes U17 am Standort „Fringsstraße“. Die Anbindung an das 110 kV-Netz der NGD soll am Umspannwerk U71 „Auf der Lausward“ erfolgen. Hierzu ist der Bau einer ca. 1,8 km langen 110-kV Schutzrohrtrasse notwendig. Das Grabenprofil hat eine Tiefe von ca. 1,70 m und eine Breite von ca. 2 m. Im Graben soll Raum für insgesamt 8 Leerrohre sein. Der optimierte Arbeitsstreifen hat eine Breite zwischen 3 und 10 m.

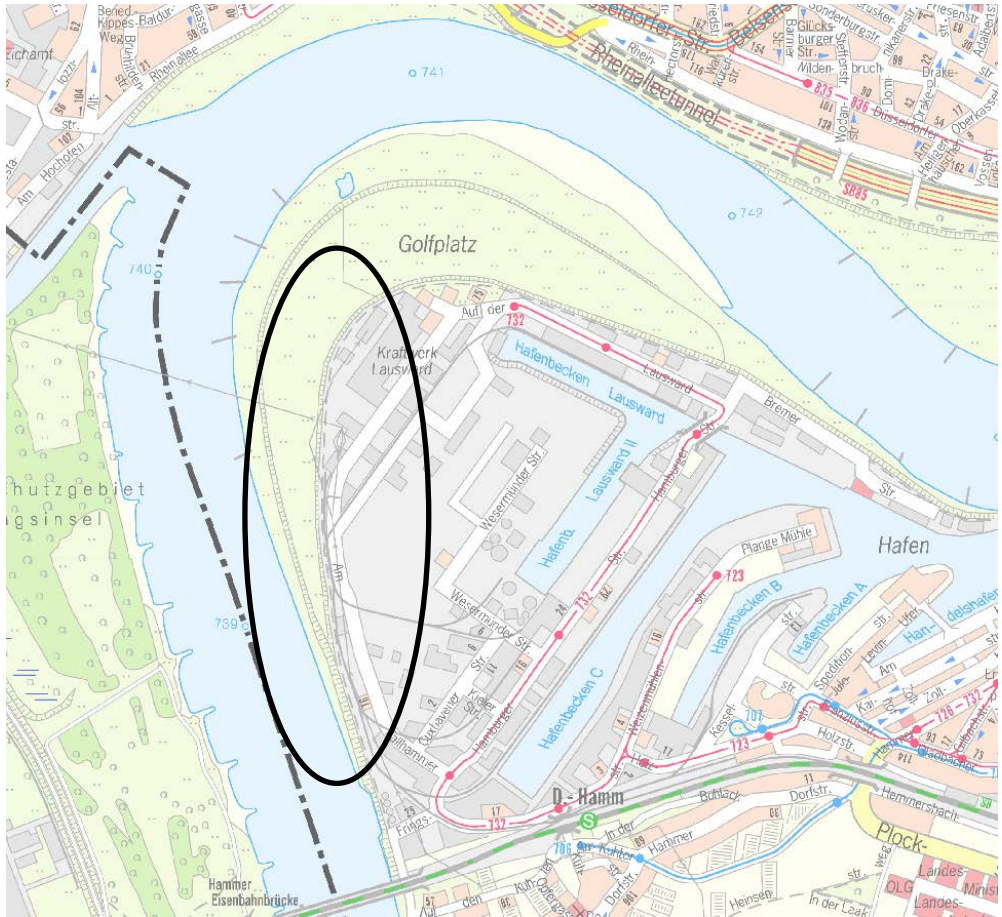
Eine Variantenprüfung ergab, dass aufgrund der vorbelasteten Situation im Industriehafen mit den Restriktionen von vorhandenen Straßen, Leitungen und Bahntrassen, ein anderer Leitungsverlauf nicht möglich ist. Dennoch verlaufen ca. 900 m der 1,8 km langen Trasse in versiegelten Flächen.

Der Eingriff auf einer Länge von ca. 900 erfolgt in teilweise hochwertiges Magergrünland. Ausgeglichen wird der Eingriff durch eine Wiederherstellung des Grünlandes. Dafür wird das Saatgut im Vorfeld gewonnen, eingelagert und wiederausgebracht. In der Biotopbewertung wurde der wiederhergestellte Zustand abgewertet, weswegen nicht der komplette Eingriff ausgeglichen ist. Daher wird die zweckgebundene Zahlung eines Ersatzgeldes notwendig.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Wiederherstellung der Flächen durch Mahdgutübertragung
- Bodenmanagement zur Herstellung eines Magerrasens
- Zahlung eines Ersatzgeldes

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



## **TOP 3.b            Fällung von 4 Alleebäumen „Metzer Straße/Ulmenstraße“**

Für die Quartiersentwicklung „Ulmer Höh-Nordteil“ ist es erforderlich, einige Alleebäume zu fällen.

Das Plangebiet, gelegen im Stadtteil Derendorf, umfasst die Flächen der ehemaligen Justizvollzugsanstalt, mit einer Gesamtfläche von 3,5 ha. Es schließt im Norden an das frühere Rheinmetallgelände an. Im Osten wird das Plangebiet durch die Metzer Straße, im Süden durch die überwiegend wohnbaulich genutzten Flächen und im Westen durch die Ulmenstraße begrenzt.

Es entsteht in integrierter Lage von Düsseldorf ein gemischt genutztes, autofreies Quartier mit ca. 170 öffentlich geförderten Wohneinheiten (WE), ca. 170 öffentlich geförderten studentischen WE, ca. 200 freifinanzierten WE und ca. 15.000 qm Gewerbemietfläche. Unterirdisch ist in weiten Teilen eine Tiefgarage (TG) geplant. Verbunden wird das gesamte Quartier durch eine Grünanlage, die der Öffentlichkeit zugänglich ist. Neben diversen Kleinkindspielflächen innerhalb der jeweiligen Wohnblöcke entsteht in der öffentlichen Grünfläche ein öffentlicher Spielplatz.

Da sich die Erschließung durch die neu beabsichtigte Nutzung grundlegend ändert, sind insgesamt 4 markante, vitale solitäre Alleebäume der Ulmenstraße und der Metzer Straße betroffen.

In der Ulmenstraße sind die Bergahornallee mit der Kennung (AL-D-0430) und in der Metzer Straße eine Kaiserlindenallee aus Holländischer Linde mit der Kennung (AL-D-0176) als geschützte Alleen eingetragen.

### Vermeidungsprüfung Ulmenstraße AL-D-430

Baum Nr. 76: Bergahorn, Stammumfang 124 cm:

Die Projektentwicklungsgesellschaft hat durch den Verkehrsplaner die Machbarkeit der ursprünglich auf die Höhe des Kappellen-Vorplatzes befindlichen TG-Zufahrt (gem. Masterplan aus dem Jahr 2014) an der Ulmenstraße prüfen lassen. Eine TG-Zufahrt lässt sich an dieser Stelle verkehrsplanerisch aufgrund der erforderlichen Rampenlänge zur Andienung der Tiefgarage nicht realisieren. Daher wurde in Abstimmung mit der Stadtverwaltung die TG-Zufahrt in das nördliche Gebäude verlagert.

### Vermeidungsprüfung Metzer Straße AL-D-176

Baum Nr. 77: Hainbuche, Stammumfang 90 cm:

Baum Nr. 78: Holländische Linde, Stammumfang 100 cm:

Die Projektentwicklungsgesellschaft hat durch den Verkehrsplaner die Machbarkeit einer unterirdischen Wertstoffsammelstelle zzgl. eines oberirdischen Altkleider-Containers entlang der Metzer Straße intensiv prüfen lassen. Eine Positionierung der Sammelstellen an der Ulmenstraße scheidet aufgrund vorhandener Straßenbahnfahrleitungsanlagen aus. Die Container wären mit den Kränen der AWISTA-Fahrzeuge nicht andienbar. Aufgrund der erforderlichen Wenderadien und der Aufstellflächen der Fahrzeuge ist nur am Kopf der Metzer Straße eine

allen verkehrsplanerischen Anforderungen gerecht werdende Wertstoffsammelstelle/Altkleider-Container platzierbar.

Baum Nr. 83: Holländische Linde, Stammumfang 142 cm:

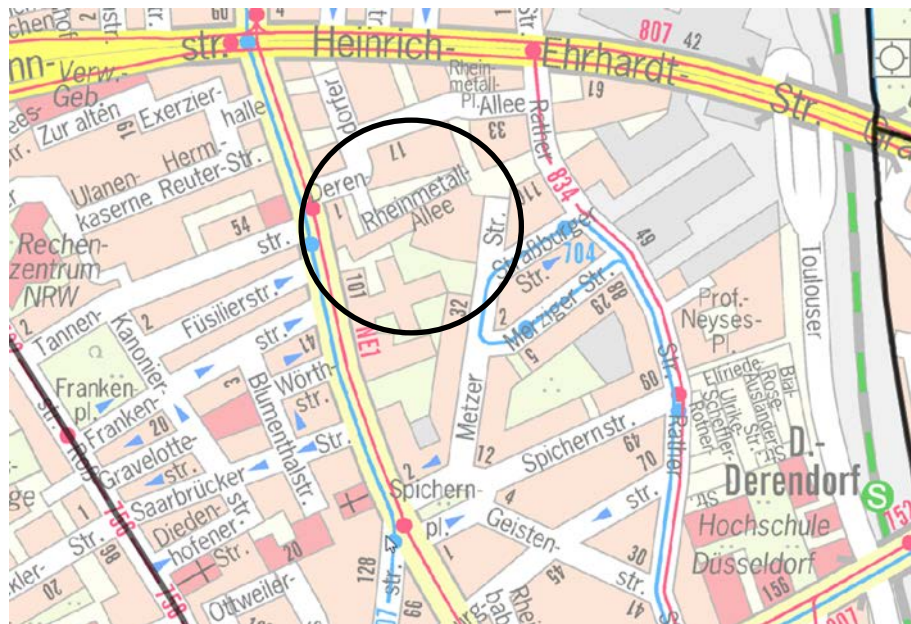
Die Projektentwicklungsgesellschaft hat durch den Verkehrsplaner die Positionierung der im Masterplan aus dem Jahr 2014 vorgesehenen TG-Zufahrt entwickeln lassen. Die jetzt vorzufindende TG-Zufahrt entspricht der des Masterplanes und ist zwischen dem nördlichen und südlichen Gebäudekörper angeordnet. Nördlich und südlich der Zufahrt müssen aus Brandschutzgründen entsprechende Flächen für die Feuerwehzufahrt zum Quartier vorgehalten werden.

In unmittelbarer Umgebung der Fällungen erfolgen die Ersatzpflanzungen, d.h. jeweils innerhalb der Baumscheiben der betroffenen Allee. In der Metzger Straße werden 3 Holländische Linden und in der Ulmenstraße 1 Bergahorn gepflanzt (jeweils Solitäre im Stammumfang von 30-35 cm).

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Die vorgesehenen 4 Ersatzpflanzungen innerhalb der betroffenen Alleen sind vorzunehmen.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



### **TOP 3.c      Straßenausbau „Am Broichgraben“**

Die Stadt Düsseldorf beabsichtigt, die Straße Am Broichgraben auf 380 m Länge mit einer neuen Asphaltdecke zu versehen und die Linienführung der Straße leicht zu verändern, um künftig auf beiden Straßenseiten einen Bürgersteig zu gewährleisten. Zudem sind 5 zusätzliche Längsparkplätze vorgesehen.

Mit dem Straßenausbau geht eine Neuversiegelung von 210 qm einher. Diese wird kompensiert durch Zuordnung einer bereits durch die Stadt vorgenommenen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Entsiegelungsmaßnahme an anderer Stelle im baulichen Außenbereich (Gödinghover Weg).

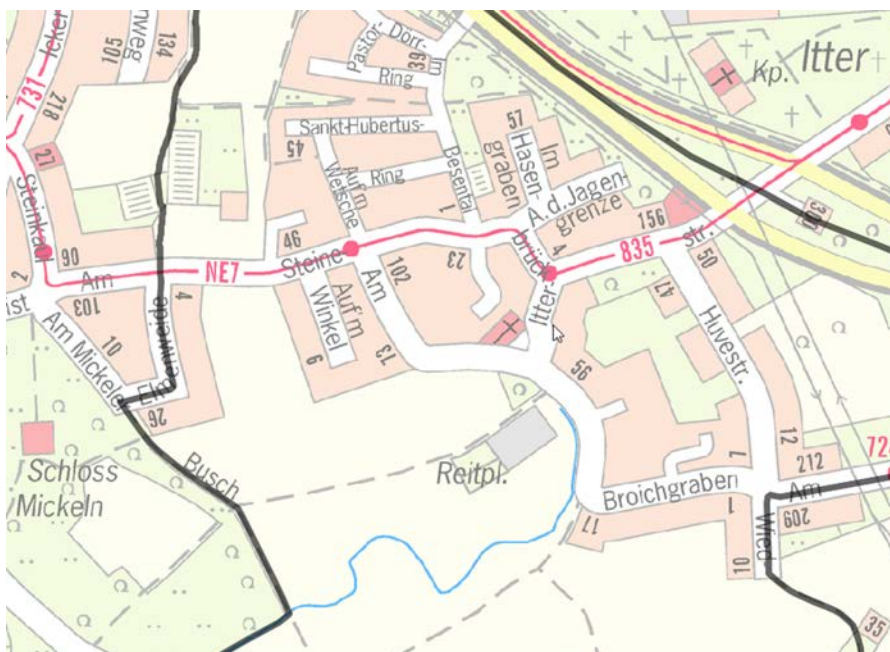
Die südliche Straßenböschung liegt im Landschaftsschutzgebiet. Neben der Straße stehen 13 landschaftsprägende Bäume, davon 9 unmittelbar am Rand des Straßenbelags, weshalb bei einem Ausbau die Wurzeln gefährdet sind. Diese 9 Bäume erhalten während der Ausbaumaßnahme einen entsprechenden Baumschutz (Stamm- und Wurzelschutz).

Von den 13 Bäumen sind 3 Bäume abgestorben und werden zwecks besserer Linienführung der Straße an anderer Stelle innerhalb des Ausbaubereiches durch Nachpflanzung von 5 Bäumen ersetzt.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Fällungen/Rodungen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten vorzunehmen, d. nur vom 01.10.- 28.02.)
- Anbringen des Baumschutzes gemäß DIN 18920
- Verzicht auf das Einbringen von Gehwegbegrenzungen (Kantensteine) in unmittelbarer Baumnähe
- Auskoffern in Baumnähe per Handschachtung
- bei hochanstehenden Wurzeltellern erforderlichenfalls den Gehweg lediglich wassergebunden befestigen

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.





### **TOP 3.d Verlegen einer Telekommunikationsleitung „Am Schwarzbach“**

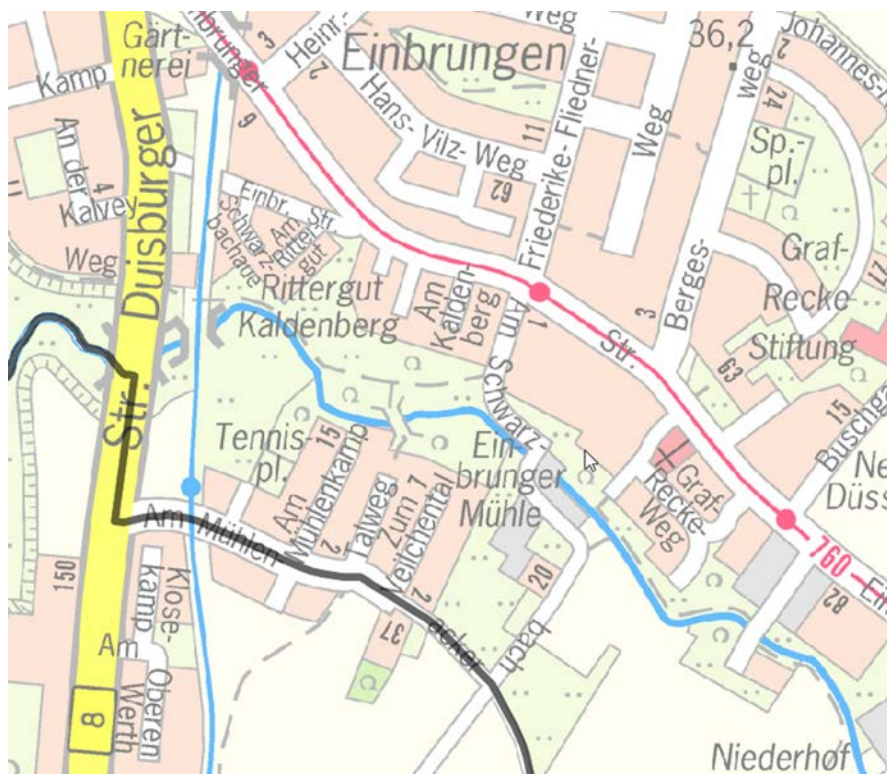
Ein Telekommunikationsdienstleister beantragt, von der „Einbrunger Straße“ aus im Spülbohrverfahren ein Lichtwellenleiterkabel in der Straße „Am Schwarzbach“ bis zur Einbrunger Mühle zu verlegen. Im Zuge dessen wird der Schwarzbach unterquert und eine Empfangsgrube in der an den Schwarzbach angrenzenden Wiese angelegt.

Die im Landschaftsschutzgebiet gelegene Teilstrecke beläuft sich auf 154 m Länge, davon 90 m abseits befestigter Flächen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Für den mit der Leitungsverlegung verbundenen Eingriff (Befahren der Wiese, Grube) ist ein Ersatzgeld zu zahlen.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Spülsuspension in den Schwarzbach gelangt.
- Die in Anspruch genommenen Flächen sind wiederherzustellen.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



## **TOP 4.a      Umbau eines RKB „In der Flieth“**

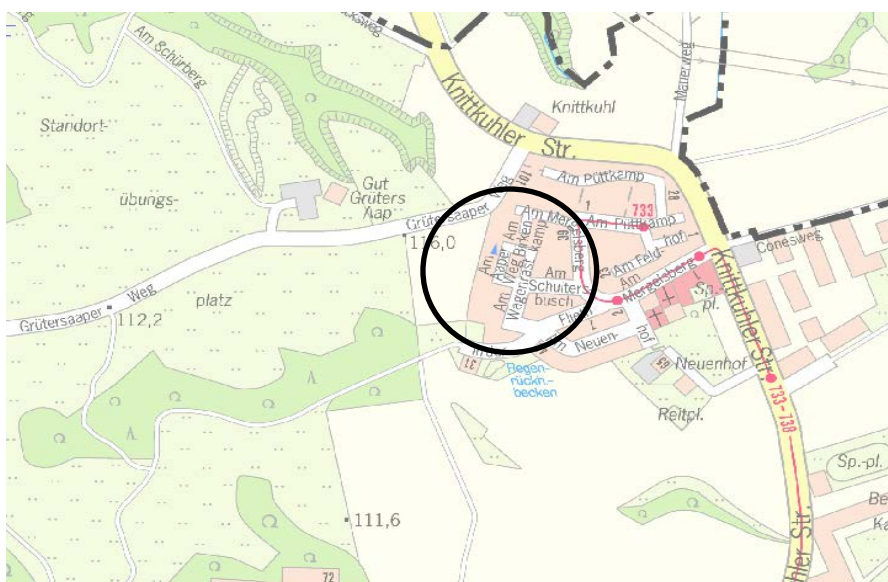
Im direkten Zulaufbereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens „In der Flieth“ in Düsseldorf – Knittkuhl soll ein Regenklärbecken (RKB) errichtet werden. Durch die notwendige Niederschlagswasserbehandlung der geplanten Beckenanlage wird die einzuleitende Wasserqualität verbessert. Der Standort des geplanten unterirdischen RKB liegt auf der Ostseite sowie auf dem Betriebsgelände des vorhandenen Regenrückhaltebeckens (Baujahr von 2010-2012).

Für die Errichtung des Regenklärbeckens werden insgesamt 1.400 m<sup>2</sup> geringwertige Biotopflächen (Rasen-, Betriebs-, Graben- und junge Gehölzflächen) in Anspruch genommen. Die Auswahl des Anlagenstandortes erfolgte nach der Maßgabe, die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Aus der Bewertung der Biotoptypen vor dem Eingriff und nach Durchführung der Baumaßnahme einschließlich der dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von 410 m<sup>2</sup>. Der durch den Bau des RKB entstehende Eingriff in Natur und Landschaft kann somit am Eingriffsort ausgeglichen werden. Die Kompensation erfolgt durch Wiederbepflanzung und Neueinsaat beanspruchter Flächen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Vorhaben zuzustimmen und den Bauherrn über die Baugenehmigung zu folgenden Maßnahmen zu verpflichten:

- Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



## **TOP 4.b            Ertüchtigungsmaßnahme des Deiches in Itter am Schloss Benrath**

Um den Hochwasserschutz für die Ortslagen Urdenbach und Benrath zu gewährleisten, ist eine Ertüchtigung des linken Itterdeiches einschließlich der Hochwasserschutzanlage Abschlagsbauwerk Alte Itter erforderlich.

Das Hochwasser resultiert zum einen aus Hochwasserabflüssen aus der Itter und zum anderen aus rückgestauten Hochwasserständen des Rheins. Die maßgebenden Bemessungshochwasserstände resultieren aus dem Rückstau des Rheins.

Die Ertüchtigung des bestehenden Deiches ist ein vorgezogener Teil einer umfangreichen Planung, die die ökologische Durchgängigkeit der im Mündungsbereich verrohrten Itter, ihrer strukturelle Aufwertung parallel zum Schlosspark und einer Ertüchtigung einer weiteren Hochwasserschutzanlage im Mündungsbereich umfasst.

Planungsziel ist es in diesem Planfeststellungsverfahren, die vorhandene Hochwasserschutzanlagen an die aktuellen Regelwerke und behördlichen Vorgaben unter Beachtung der Aspekte von Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit anzupassen. Die Maßnahme erstreckt sich über eine Länge von ca. 220 m zwischen den Gewässerkilometern km 0+750 und km 0+970.

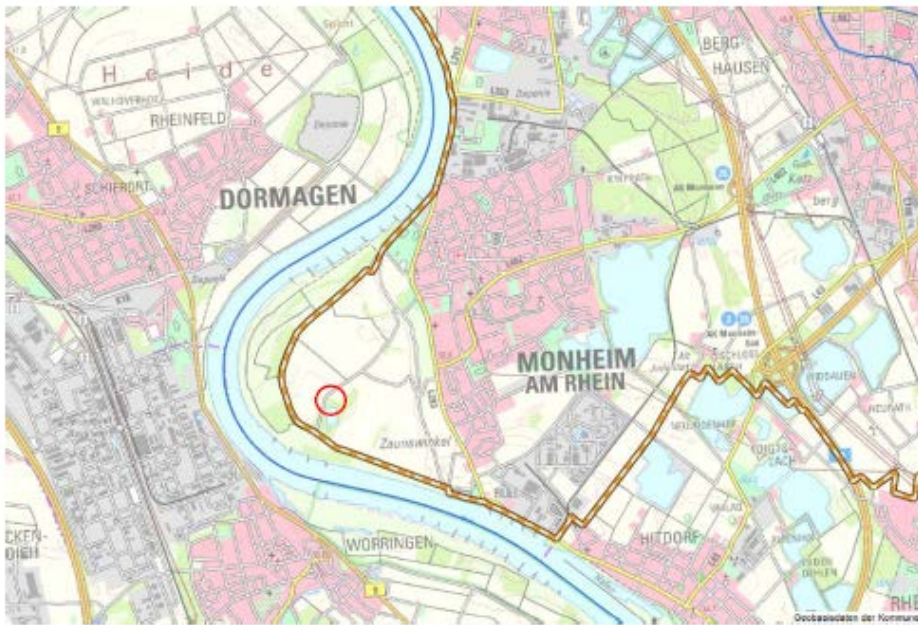
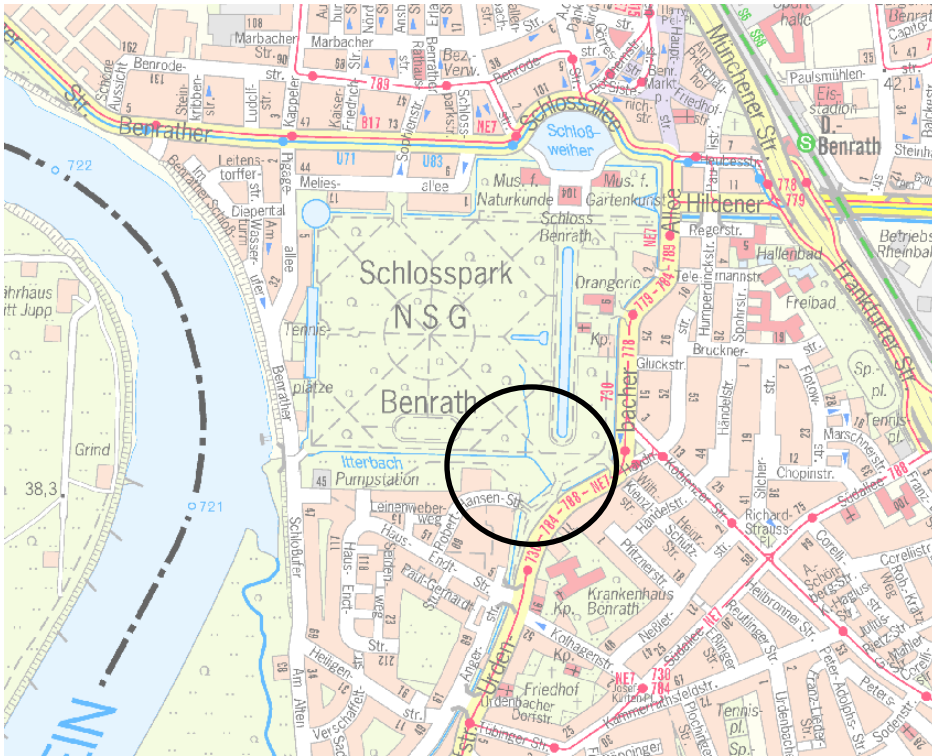
Ein Ausgleich der unumgänglichen Eingriffe besonders für die entfallenden Gehölze kann weder auf den betroffenen Eingriffsflächen noch auf Flächen in der Nähe erfolgen. Es verbleibt ein Defizit von 7.376 Ökopunkten. Dieses Defizit wird durch den Umbau einer Fichtenparzelle im Monheimer Rheinbogen aufgefangen. Dort werden nach der Rodung heimische und standortgerechte Laubholzarten aufgeforstet. Es wird davon ausgegangen, dass das vorhandene Defizit damit kompensiert werden kann.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Vorhaben zuzustimmen und den Bauherrn über die Genehmigung zu folgenden Maßnahmen zu verpflichten:

- Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.





Lage der Kompensationsfläche in Monheim

## **TOP 4.c Errichtung einer Feuerwehrbrandsimulationsanlage „Flughafenstraße 120“**

Um die Übung einer realistischen Flugzeugbrandbekämpfung einschließlich Großflächenbrand durchführen zu können, beantragt der Flughafenbetreiber die Anlage einer rd. 6.500 qm großen Feuehr-Brandsimulationsfläche mit Nebenanlagen, Zuwegungen, Rohrleitungen zur Ableitung von Brauchwasser, Strom und Gas. Die insgesamt 15.800 qm große Fläche ist aktuell mit mäßig artenreichem Grünland bestanden. Der Flughafen hat derzeit keine eigene geeignete Anlage zur Verfügung, daher wurden diese Feuerbekämpfungsübungen bislang mit entsprechend hohem Aufwand auf externen Simulationsflächen durchgeführt.

Für das Vorhaben werden 9.205 qm dauerhaft beansprucht und davon 8.002 qm asphaltiert/betoniert (470 qm sind bereits asphaltiert) und 1.671 qm geschottert. Die Anlage wird mit einem ca. 1 m hohen Erdwall umgeben (760 qm).

Im Bereich des Vorhabens wurde je ein Brutpaar Feldlerche und Wiesenpieper kartiert. Zur Vermeidung der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vorgesehen, eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme vorzunehmen (CEF-Maßnahme). Diese besteht in der Schaffung von Extensivgrünland in dem nördlich an das Flughafengelände angrenzende Hochwasserentlastungsbecken.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (18.190 Wertpunkte) werden über ein Ökokonto eines Grundstücksbesitzers im Düsseldorfer Norden kompensiert.

Das Vorhaben liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet, aber im baulichen Außenbereich. Die Bauaufsicht stuft das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstiges Vorhaben“ ein.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Vorhaben zuzustimmen und den Bauherrn über die Baugenehmigung zu folgenden Maßnahmen zu verpflichten:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten
- Nach der Baufeldfreimachung wird die Fläche bis zum Baubeginn gefräst und mit Hundestreifen unattraktiv gestaltet, um Wiederbesiedlungen zu vermeiden.
- Im Bereich des Erdwalls ist ein Amphibienschutzzaun zu errichten
- ordnungsgemäße Entwässerung der Brandsimulationsanlage
- auf den bislang artenarmen bauzeitlich genutzten Grünlandflächen, die nach Realisierung unversiegelt bleiben, ist ein artenreiches Grünland einzusäen
- Durchführung einer CEF-Maßnahme für Feldlerche und Wiesenpieper- Anlage eines geeigneten Grünlandes auf 2 ha mit angepasstem Mahdregime (minimale und maximale Bewuchshöhe, Mahdtermine, tw. Altgrasstreifen als Deckung)

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

